

Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes

Es verordnen

- auf Grund des § 69 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes] in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und Artikel 34 des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 99 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes] in Verbindung mit Artikel 7 § 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130) und auf Grund des § 40 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) in Verbindung mit Artikel 7 des Vierunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes - § 129 b StGB vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), jeweils in Verbindung mit Artikel 21 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 10 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in Verbindung mit Artikel 34 des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Inhaltsübersicht

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2: Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1: Passpflicht

- § 2 Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass der Eltern
- § 3 Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz
- § 4 Deutsche Passersatzpapiere
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer
- § 6 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland
- § 7 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland
- § 8 Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer

- § 9 Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer
- § 10 Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer
- § 11 Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer
- § 12 Grenzgängerkarte
- § 13 Notreiseausweis
- § 14 Befreiung von der Passpflicht in Rettungsfällen

Abschnitt 2 : Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Unterabschnitt 1: Allgemeine Regelungen

- § 15 Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte
- § 16 Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen
- § 17 Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts

Unterabschnitt 2: Befreiungen für Inhaber bestimmter Ausweise

- § 18 Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose
- § 19 Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe
- § 20 Befreiung für Inhaber von Ausweisen der EU und zwischenstaatlicher Organisationen und der Vatikanstadt
- § 21 Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten
- § 22 Befreiung für Schüler auf Sammelisten

Unterabschnitt 3: Befreiungen im grenzüberschreitenden Beförderungswesen

- § 23 Befreiung für ziviles Flugpersonal
- § 24 Befreiung für Seeleute
- § 25 Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt
- § 26 Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum

Unterabschnitt 4: Sonstige Befreiungen

- § 27 Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten
- § 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer
- § 29 Befreiung für Staatsangehörige von Ecuador
- § 30 Befreiung in Rettungsfällen
- § 31 Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung

Abschnitt 3: Visumverfahren

- § 32 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung
- § 33 Zustimmung der obersten Landesbehörde
- § 34 Zustimmungsfreiheit bei Spätaussiedlern
- § 35 Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten
- § 36 Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika
- § 37 Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen
- § 38 Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde

Abschnitt 4: Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

- § 39 Verlängerung eines erlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet
- § 40 Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthaltes
- § 41 Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

Abschnitt 5: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- § 42 Antragstellung auf Verlegung des Wohnsitzes
- § 43 Verfahren bei Zustimmung des anderen Mitgliedstaates zur Wohnsitzverlegung

Kapitel 3: Gebühren

- § 44 Gebühren für die Niederlassungserlaubnis
- § 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis
- § 46 Gebühren für das Visum
- § 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen
- § 48 Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen
- § 49 Bearbeitungsgebühren
- § 50 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger
- § 51 Widerspruchsgebühr
- § 52 Befreiungen und Ermäßigungen
- § 53 Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen
- § 54 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Kapitel 4: Ordnungsrechtliche Vorschriften

- § 55 Ausweisersatz
- § 56 Ausweisrechtliche Pflichten
- § 57 Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente

Kapitel 5: Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1: Muster für Aufenthaltstitel, Pass- und Ausweisersatz und sonstige Dokumente

- § 58 Vordruckmuster
- § 59 Muster der Aufenthaltstitel
- § 60 Lichtbild
- § 61 Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik

Abschnitt 2: Datenverarbeitung und Datenschutz

Unterabschnitt 1: Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen

- § 62 Dateiführungspflicht der Ausländerbehörden
- § 63 Ausländerdatei A
- § 64 Datensatz der Ausländerdatei A

- § 65 Erweiterter Datensatz
- § 66 Datei über Passersatzpapiere
- § 67 Ausländerdatei B
- § 68 Löschung
- § 69 Visadatei
- § 70 Datei über Visaversagungen

Unterabschnitt 2: Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

- § 71 Übermittlungspflicht
- § 72 Mitteilungen der Meldebehörden
- § 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden
- § 74 Mitteilungen der Justizbehörden
- § 75 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit
- § 76 Mitteilungen der Gewerbebehörden

Unterabschnitt 3: Register nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

- § 77 Registerbehörde, Zweck des Registers
- § 78 Anlass der Speicherung
- § 79 Inhalt des Registers
- § 80 Datenübermittlung an die Registerbehörde
- § 81 Datenübermittlung durch die Registerbehörde
- § 82 Allgemeine Vorschriften zur Datenübermittlung
- § 83 Löschung

Kapitel 6: Bußgeldvorschriften

- § 84 Bußgeldvorschriften
- § 85 Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 7: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 86 Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte
- § 87 Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken nach Inkrafttreten dieser Verordnung
- § 88 Weitergeltung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren
- § 89 Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien
- § 90 Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Schengen-Staaten sind die Staaten, in denen Titel II Kapitel 1 bis 6 des Schengener Durchführungsübereinkommens Anwendung findet.
- (2) Ein Kurzaufenthalt ist ein Aufenthalt im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten von höchstens drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an.
- (3) Reiseausweise für Flüchtlinge sind Reiseausweise für Flüchtlinge auf Grund

1. des Abkommens vom 15. Oktober 1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (BGBl. 1951 II S. 160) oder
 2. des Artikels 28 in Verbindung mit dem Anhang des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559).
- (4) Reiseausweise für Staatenlose sind Reiseausweise für Staatenlose auf Grund des Artikels 28 in Verbindung mit dem Anhang des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473).
- (5) Schülersammellisten sind Sammellisten nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).
- (6) Flugbesatzungsausweise sind „Airline Flight Crew Licenses“ und „Crew Member Certificates“ nach der Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411).
- (7) Binnenschifffahrtsausweise sind in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Grenzübertritt vorgesehene Ausweise für ziviles Personal, das internationale Binnenwasserstraßen befährt, sowie dessen Familienangehörige, soweit die Geltung für Familienangehörige in den jeweiligen Vereinbarungen vorgesehen ist.
- (8) Standardreisedokumente für die Rückführung sind Standardreisedokumente nach der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder (ABl. EG 1996 Nr. C 274 S. 18).

Kapitel 2: Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1: Passpflicht

§ 2 Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass der Eltern

Minderjährige Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfüllen die Passpflicht auch durch Eintragung in einem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz eines gesetzlichen Vertreters. Ab Vollendung des zehnten Lebensjahres gilt dies nur, wenn in den Pass oder Passersatz ein eigenes Lichtbild des Kindes angebracht ist.

§ 3 Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz

(1) Von anderen Behörden als von deutschen Behörden ausgestellte amtliche Ausweise sind als Passersatz zugelassen, ohne dass es einer Anerkennung nach § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes bedarf, soweit die Bundesrepublik Deutschland

1. auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder
2. auf Grund des Rechts der Europäischen Union

verpflichtet ist, dem Inhaber unter den dort festgelegten Voraussetzungen den Grenzübertritt zu gestatten. Dies gilt nicht, wenn der ausstellende Staat aus dem Geltungsbereich des Ausweises ausgenommen oder wenn der Inhaber nicht zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt ist.

(2) Die Zulassung entfällt, wenn das Bundesministerium des Innern in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 feststellt, dass die Gegenseitigkeit, soweit diese vereinbart

wurde, nicht gewahrt ist, der amtliche Ausweis keine hinreichenden Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Inhabers oder der ausstellenden Behörde enthält, er keine Sicherheitsmerkmale aufweist, die in einem Mindestmaß vor Fälschung oder Verfälschung schützen, oder die Angaben nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache enthält.

(3) Zu den Ausweisen im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere

1. Reiseausweise für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3),
2. Reiseausweise für Staatenlose (§ 1 Abs. 4),
3. Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
4. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
5. amtliche Personalausweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz für deren Staatsangehörige,
6. Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5),
7. Flugbesatzungsausweise, soweit sie für einen Aufenthalt nach § 23 gebraucht werden und
8. Binnenschifffahrtausweise, soweit sie für einen Aufenthalt nach § 25 gebraucht werden.

§ 4 Deutsche Passersatzpapiere

(1) Durch deutsche Behörden ausgestellte Passersatzpapiere für Ausländer sind:

1. der Reiseausweis für Ausländer,
2. die Grenzgängerkarte,
3. der Notreiseausweis,
4. der Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3),
5. der Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Abs. 4),
6. die Schülersammelliste (§ 1 Abs. 5),
7. die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2),
8. das Standardreisedokument für die Rückführung (§ 1 Abs. 8).

(2) Die deutsche Auslandsvertretung, die einen Passersatz entzieht, bedarf hierfür der Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die den Passersatz ausgestellt oder zuletzt verlängert hat.

(3) Ein Passersatz für Ausländer wird in der Regel entzogen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Er ist zu entziehen, wenn der Ausländer auf Grund besonderer Vorschriften zur Rückgabe verpflichtet ist und die Rückgabe nicht unverzüglich erfolgt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.

(2) Als zumutbar im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder

Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,

2. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
3. die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen oder
4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

(3) Ein Reiseausweis für Ausländer wird in der Regel nicht ausgestellt, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes aus einem Versagungsgrund verweigert, auf Grund dessen auch nach deutschem Passrecht, insbesondere aus einem der in § 7 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründe oder wegen unterlassener Mitwirkung in der nach § 6 Passgesetz in der jeweils geltenden Fassung gebotenen Weise, der Pass versagt oder sonst die Ausstellung verweigert werden kann.

(4) Ein Reiseausweis für Ausländer soll nicht ausgestellt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Reiseausweis für Ausländer missbräuchlich verwendet hat oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Reiseausweis für Ausländer missbräuchlich verwendet werden soll. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor bei einem im Einzelfall erheblichen Verstoß gegen im Reiseausweis für Ausländer eingetragene Beschränkungen oder beim Gebrauch des Reiseausweises für Ausländer zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat. Als Anhaltspunkt für die Absicht einer missbräuchlichen Verwendung kann insbesondere auch gewertet werden, dass der wiederholte Verlust von Passersatzpapieren des Antragstellers geltend gemacht wird.

(5) Der Reiseausweis für Ausländer darf nur verlängert werden, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 6 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland

Im Inland darf ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe des § 5 ausgestellt werden,

1. wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird, sobald er als Inhaber des Reiseausweises für Ausländer die Passpflicht erfüllt,
3. um dem Ausländer die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen oder,
4. wenn der Ausländer Asylbewerber ist, für die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung des Reiseausweises für Ausländer eine unbillige Härte bedeuten würde und die Durchführung des Asylverfahrens nicht gefährdet wird.

Die ausstellende Behörde darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 von § 5 Abs. 2 bis 3 und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 von § 5 Abs. 4 Ausnahmen zulassen.

§ 7 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland

(1) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe des § 5 ausgestellt werden, um dem Ausländer die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels vorliegen.

(2) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer zudem nach Maßgabe des § 5 einem in § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten ausländischen Familienangehörigen oder Lebenspartner eines Deutschen erteilt werden, wenn dieser im Ausland mit dem Deutschen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.

§ 8 Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer

(1) Die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer darf die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung des Ausländers nicht überschreiten. Der Reiseausweis für Ausländer darf im Übrigen ausgestellt und verlängert werden bis zu einer Gültigkeitsdauer von

1. zehn Jahren, wenn der Inhaber im Zeitpunkt der Ausstellung das 26. Lebensjahr vollendet hat,
2. fünf Jahren, wenn der Inhaber im Zeitpunkt der Ausstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Fällen des § 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 und des § 7 Abs. 1 wird der Reiseausweis für Ausländer abweichend von Absatz 1 für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt. In Fällen, in denen der Staat, in oder durch den die beabsichtigte Reise führt, die Einreise nur mit einem Reiseausweis für Ausländer gestattet, der über den beabsichtigten Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise hinaus gültig ist, kann der Reiseausweis für Ausländer abweichend von Satz 1 für einen entsprechend längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt werden.

(3) Ein nach § 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 ausgestellter Reiseausweis für Ausländer darf nicht verlängert werden. Der Ausschluss der Verlängerung ist im Reiseausweis für Ausländer zu vermerken.

§ 9 Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer

(1) Der Reiseausweis für Ausländer kann für alle Staaten oder mit einer Beschränkung des Geltungsbereichs auf bestimmte Staaten oder Erdteile ausgestellt werden. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, ist aus dem Geltungsbereich auszunehmen, wenn nicht in Ausnahmefällen die Erstreckung des Geltungsbereichs auf diesen Staat gerechtfertigt ist.

(2) In den Fällen des § 6 Satz 1 Nr. 4 ist der Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer auf die den Zweck der Reise betreffenden Staaten zu beschränken. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist eine Erstreckung des Geltungsbereichs auf den Herkunftsstaat unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 muss der Geltungsbereich eines Reiseausweises für Ausländer im Fall des § 6 Satz 1 Nr. 3 den Staat einschließen, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt.

(4) Der Geltungsbereich des im Ausland ausgestellten Reiseausweises für Ausländer ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland, den Ausreisestaat, den Staat der Ausstellung sowie die im Reiseausweis für Ausländer einzeln aufzuführenden, auf dem geplanten Reiseweg zu durchreisenden Staaten zu beschränken.

§ 10 Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer

In den Reiseausweis für Ausländer können zur Vermeidung von Missbrauch bei oder nach der Ausstellung sonstige Beschränkungen aufgenommen werden, insbesondere die Bezeichnung der zur Einreise in das Bundesgebiet zu benutzenden Grenzübergangsstelle oder die Bezeichnung der Person, in deren Begleitung sich der Ausländer befinden muss. § 46 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

§ 11 Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellt werden. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines nach Satz 1 ausgestellten Reiseausweises für Ausländer im Ausland.

(2) Im Ausland darf ein im Inland ausgestellter oder verlängerter Reiseausweis für Ausländer nur mit Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die den Reiseausweis für Ausländer ausgestellt oder zuletzt verlängert hat.

(3) Die Aufhebung von Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 im Ausland bedarf der Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die die Beschränkung eingetragen hat.

§ 12 Grenzgängerkarte

(1) Staatsangehörigen der Republik Polen und der Tschechischen Republik kann eine Grenzgängerkarte erteilt werden, wenn sie jeden Tag an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren oder sich längstens zwei Tage wöchentlich im Bundesgebiet aufhalten und

1. a) in der jeweiligen Grenzzone (Anlage A) eine Beschäftigung ausüben wollen und
b) die Bundesanstalt für Arbeit zugestimmt hat oder es sich um eine in den §§ 2 bis 12 der Ausländerbeschäftigungsverordnung genannte Beschäftigung handelt oder
2. an einer Hochschule in der Grenzzone studieren wollen und im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme studentischer Nebentätigkeiten ausüben.

(2) Einem Ausländer kann zudem mit Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit eine Grenzgängerkarte erteilt werden, wenn dieser im Bundesgebiet eine Beschäftigung ausübt, gemeinsam mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner, der Deutscher oder sonstiger Unionsbürger ist und mit dem er in familiärer Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt hat und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehrt.

(3) Staatsangehörigen der Schweiz wird unter den Voraussetzungen eine Grenzgängerkarte ausgestellt und verlängert, die in Artikel 7 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 1 und Artikel 32 Abs. 2 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) genannt sind.

(4) Die Grenzgängerkarte nach den Absätzen 1 und 2 kann bei der erstmaligen Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Sie kann verlängert werden, solange die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 13 Notreiseausweis

(1) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte, oder soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht, darf einem Ausländer ein Notreiseausweis ausgestellt werden, wenn der Ausländer seine Identität glaubhaft machen kann und er

1. Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder eines Staates ist, der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (ABl. EG Nr. L 81 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder
2. aus sonstigen Gründen zum Aufenthalt im Bundesgebiet, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz oder zur Rückkehr dorthin berechtigt ist.

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können nach Maßgabe des Absatzes 1 an der Grenze einen Notreiseausweis ausstellen, wenn der Ausländer keinen Pass oder Passersatz mitführt.

(3) Die Ausländerbehörde kann nach Maßgabe des Absatzes 1 einen Notreiseausweis ausstellen, wenn die Beschaffung eines anderen Passes oder Passersatzes, insbesondere eines Reiseausweises für Ausländer, im Einzelfall nicht in Betracht kommt.

(4) Die ausstellende Behörde kann die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis bescheinigen, sofern eine solche Berechtigung bereits besteht und die Bescheinigung der beabsichtigten Auslandsreise dienlich ist. Die in Absatz 2 genannten Behörden bedürfen hierfür der Zustimmung der Ausländerbehörde.

(5) Abweichend von Absatz 1 können die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden

1. zivilem Schiffpersonal eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes für den Aufenthalt im Hafenort während der Liegezeit des Schiffes und
2. zivilem Flugpersonal für einen in § 23 Abs. 1 genannten Aufenthalt sowie die jeweils mit einem solchen Aufenthalt verbundene Ein- und Ausreise einen Notreiseausweis ausstellen, wenn es keinen Pass oder Passersatz, insbesondere keinen der in § 3 Abs. 3 genannten Passersatzpapiere, mitführt. Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Die Gültigkeitsdauer des Notreiseausweises beträgt längstens einen Monat.

§ 14 Befreiung von der Passpflicht in Rettungsfällen

Von der Passpflicht sind befreit

1. Ausländer, die aus den Nachbarstaaten oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten einreisen und bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen, und
2. Ausländer, die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören.

Abschnitt 2: Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Unterabschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 15 Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte

Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern für Kurzaufenthalte richtet sich nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere dem Schengener Durchführungsübereinkommen und der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 16 Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen

Die Inhaber der in Anlage B zu dieser Verordnung genannten Dokumente sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet, auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit Sichtvermerksabkommen, die vor dem 1. September 1993 mit den in Anlage B aufgeführten Staaten abgeschlossen wurden, dem Erfordernis des Aufenthaltstitels oder dieser zeitlichen Begrenzung entgegenstehen.

§ 17 Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts

(1) Für die Einreise und den Kurzaufenthalt sind die Staatsangehörigen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung genannten Staaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nicht befreit, sofern sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit der Ausländer im Bundesgebiet bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine in den §§ 2 bis 13 der Ausländerbeschäftigungsverordnung bezeichnete Tätigkeit selbständig oder als Beschäftigung ausübt. Die zeitliche Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für

1. die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Ausländerbeschäftigungsverordnung besonders genannten Staatsangehörigen als fahrendes Personal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr und
2. Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, die lediglich Güter durch das Bundesgebiet befördern, ohne sie im Bundesgebiet zu laden oder zu entladen.

Unterabschnitt 2: Befreiungen für Inhaber bestimmter Ausweise

§ 18 Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose

Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge oder für Staatenlose sind für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern

1. der Reiseausweis von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder von einem in Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Staat ausgestellt wurde,
2. der Reiseausweis eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist und

3. sie keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten ausüben.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge, die von einem der in Anlage B Nr. 3 genannten Staaten ausgestellt wurden.

§ 19 Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe

Für die Einreise und den Kurzaufenthalt sind Staatsangehörige der in Anlage C zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie einen der in Anlage C genannten dienstlichen Pässe besitzen und keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten ausüben.

§ 20 Befreiung für Inhaber von Ausweisen der EU und zwischenstaatlicher Organisationen und der Vatikanstadt

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind Inhaber

1. von Ausweisen für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
2. von Ausweisen für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
3. von vatikanischen Pässen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten,
4. von Passierscheinen zwischenstaatlicher Organisationen, die diese den in ihrem Auftrag reisenden Personen ausstellen, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Vereinbarung mit der ausstellenden Organisation verpflichtet ist, dem Inhaber die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten.

§ 21 Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten

(1) Inhaber von Grenzgängerkarten nach § 12 Abs. 1 sind für die Einreise und für den in § 12 Abs. 1 bezeichneten Aufenthalt in der jeweiligen Grenzzone (Anlage A) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Inhaber von Grenzgängerkarten nach § 12 Abs. 2 und 3 sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

§ 22 Befreiung für Schüler auf Sammelisten

Schüler, die als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule an einer Reise in oder durch das Bundesgebiet teilnehmen, sind für die Einreise, Durchreise und einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie

1. Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Staates sind,
2. ihren Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Staat haben,
3. in einer Sammelliste eingetragen sind, die den Voraussetzungen entspricht, die in Artikel 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem Anhang des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat festgelegt sind, und
4. keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Unterabschnitt 3: Befreiungen im grenzüberschreitenden Beförderungswesen

§ 23 Befreiung für ziviles Flugpersonal

(1) Ziviles Flugpersonal, das im Besitz eines Flugbesatzungsausweises ist, ist vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern es

1. sich nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug zwischengelandet ist oder seinen Flug beendet hat, aufhält,
2. sich nur im Gebiet einer in der Nähe des Flughafens gelegenen Gemeinde aufhält oder
3. zu einem anderen Flughafen überwechselt.

(2) Ziviles Flugpersonal, das nicht im Besitz eines Flugbesatzungsausweises ist, kann für einen in Absatz 1 genannten Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Passpflicht erfüllt. Zuständig sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt.

§ 24 Befreiung für Seeleute

(1) Ziviles Schiffspersonal ist für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern es sich handelt um

1. Lotsen der See- und Küstenschifffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen,
2. Ausländer, die
 - a) ein deutsches Seefahrtbuch besitzen,
 - b) Staatsangehörige eines der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung genannten Staates sind und einen Pass oder Passersatz dieses Staates besitzen und
 - c) sich lediglich als ziviles Schiffspersonal eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, an Bord oder im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Ziviles Schiffspersonal eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-Seeschifffahrt verkehrenden Schiffes kann, sofern es nicht unter Absatz 1 fällt, für den Aufenthalt in dem Hafenort während der Liegezeit des Schiffes vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Passpflicht erfüllt. Zuständig sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt.

(3) Ziviles Schiffspersonal im Sinne der vorstehenden Absätze sind der Kapitän eines Schiffes, die Besatzungsmitglieder, die angemustert und auf der Besatzungsliste verzeichnet sind, sowie sonstige an Bord beschäftigte Personen, die auf einer Besatzungsliste verzeichnet sind.

§ 25 Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt

(1) Ausländer, die

1. auf einem Schiff in der Rhein- und Donauschifffahrt einschließlich der Schifffahrt auf dem Main-Donau-Kanal tätig sind, das im Ausland auf ein Unternehmen mit Sitz im Ausland registriert ist,
 2. in die Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sind und
 3. einen ausländischen Pass oder Passersatz, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, oder einen Binnenschifffahrtsausweis besitzen,
- sind für die Einreise und für Aufenthalte bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit der ersten Einreise vom Erfordernis eines

Aufenthaltstitels befreit.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für die Einreise und den Aufenthalt

1. an Bord,
2. im Gebiet eines Liegehafens und einer nahe gelegenen Gemeinde und
3. bei Reisen zwischen dem Grenzübergang und dem Schiffsliègeort oder zwischen Schiffsliègeorten auf dem kürzesten Wege

im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen sowie in der Donauschiffahrt zur Weiterbeförderung derselben Personen oder Sachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Binnenschifffahrtsausweisen eingetragenen Familienangehörigen.

§ 26 Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum

(1) Ausländer, die sich im Bundesgebiet befinden, ohne im Sinne des § 13 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes einzureisen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung für das Betreten des Transitbereichs eines Flughafens während einer Zwischenlandung oder zum Umsteigen (Flughafentransitvisum) richtet sich nach Nummer 2.1.1. in Verbindung mit Anlage 3 Teil I und III des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Juli 1999 betreffend die Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (ABl. EG Nr. L 239 S. 317), zuletzt geändert durch die Entscheidung des Rates Nr. 2002/354/EG vom 25. April 2002 (ABl. EG Nr. L 123 S. 50), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit danach das Erfordernis eines Flughafentransitvisums besteht, gilt die Befreiung nach Absatz 1 nur, wenn der Ausländer ein Flughafentransitvisum besitzt. Das Flughafentransitvisum ist kein Aufenthaltstitel.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für Fluggäste nur in dem Fall, dass sie ein Flughafentransitvisum besitzen, sofern sie

1. Staatsangehörige eines in Anlage D aufgeführten Staates sind oder sich nur mit einem in der Anlage D aufgeführten Pass oder Passersatz ausweisen und
2. nicht im Besitz sind
 - a) eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - b) eines Aufenthaltstitels Andorras, Japans, Kanadas, Monacos, San Marinos, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika, der ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in einen der genannten Staaten vermittelt.

Absatz 2 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 4: Sonstige Befreiungen

§ 27 Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten

(1) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, wenn Gegenseitigkeit besteht,

1. die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen,

2. die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind,
 3. die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet,
 4. die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne des § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
- (2) Die nach Absatz 1 und nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes als Familienangehörige vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreiten Ausländer sind auch im Falle der erlaubten Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn Gegenseitigkeit besteht.
- (3) Der Eintritt eines Befreiungsgrundes nach Absatz 1 oder 2 lässt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis unberührt und steht der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen bisherigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht entgegen.

§ 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer

Staatsangehörige der Schweiz sind nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

§ 29 Befreiung für Staatsangehörige von Ecuador

Staatsangehörige von Ecuador unter 16 Jahren sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Sofern es sich nicht lediglich um einen Kurzaufenthalt handelt, müssen sie ihren Aufenthalt innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen.

§ 30 Befreiung in Rettungsfällen

Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet sind die in § 14 genannten Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

§ 31 Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung

Für die Einreise in das Bundesgebiet über die Grenze zu einem anderen Schengen-Staat und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu drei Tagen sind Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise das Bundesgebiet durchreisen,
2. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder mit Einwilligung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle durch das Bundesgebiet durchbefördert werden; in diesem Fall gilt die Befreiung auch für die sie begleitenden Aufsichtspersonen.

Abschnitt 3: Visumverfahren

§ 32 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

1. der Ausländer sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will,
2. der Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben will oder
3. die Daten des Ausländers nach § 73 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet werden.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Ausländerbehörde der Erteilung des Visums nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Visumantrages von der Auslandsvertretung an sie widerspricht. Dasselbe gilt bei Anträgen auf Erteilung eines Visums zu Studienzwecken, soweit das Visum nicht nach § 35 Nr. 3 zustimmungsfrei ist, mit der Maßgabe, dass die Frist drei Wochen und zwei Arbeitstage beträgt.

(2) Wird der Aufenthalt des Ausländers von einer öffentlichen Stelle mit Sitz im Bundesgebiet vermittelt, kann die Zustimmung zur Visumerteilung auch von der Ausländerbehörde erteilt werden, die für den Sitz der vermittelnden Stelle zuständig ist.

(3) Die Ausländerbehörde kann in dringenden Fällen, im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, eines öffentlichen Interesses oder im Fall des § 18 oder § 19 Aufenthaltsgesetz der Visumerteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung).

§ 33 Zustimmung der obersten Landesbehörde

Ein Visum bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 32, wenn die oberste Landesbehörde der Visumerteilung zugestimmt hat.

§ 34 Zustimmungsfreiheit bei Spätaussiedlern

Abweichend von § 32 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Inhabern von Aufnahmebescheiden nach dem Bundesvertriebenengesetz und den nach § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Bundesvertriebenengesetz in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlingen.

§ 35 Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten

Abweichend von § 32 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei

1. Wissenschaftlern, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit von deutschen Wissenschaftsorganisationen oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten und ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern,
2.
 - a) Gastwissenschaftlern,
 - b) Ingenieuren und Technikern als technischen Mitarbeitern im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers und
 - c) Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die auf Einladung an einer Hochschule oder einer öffentlich-rechtlichen, überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung tätig

werden, und ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern oder

3. Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, und ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern.

§ 36 Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika

Abweichend von § 32 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Ausländern, die

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung als Gastarbeitnehmer oder als Werkvertragsarbeitnehmer tätig werden,
2. eine von der Bundesanstalt für Arbeit vermittelte Beschäftigung bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten ausüben,
3. ohne Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, und das in das internationale Seeschiffregister eingetragen ist (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes),
4. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Rahmen eines Ferienaufenthalts bis zu einem Jahr eine Beschäftigung bis zu 90 Tagen ausüben dürfen oder
5. eine Tätigkeit bis zu längstens drei Monaten ausüben wollen, für die sie nur ein Stipendium erhalten, das ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird.

§ 37 Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen

Abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Ausländern, die im Bundesgebiet für einen Zeitraum bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine in den §§ 2 bis 13 der Ausländerbeschäftigungsverordnung bezeichnete Tätigkeit selbständig oder als Beschäftigung ausüben.

§ 38 Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde

Ein Ausländer kann ein nationales Visum bei der für den Sitz des Auswärtigen Amtes zuständigen Ausländerbehörde einholen, soweit die Bundesrepublik Deutschland in dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts keine Auslandsvertretung unterhält oder diese vorübergehend keine Visa erteilen kann und das Auswärtige Amt keine andere Auslandsvertretung zur Visumerteilung ermächtigt hat.

Abschnitt 4: Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

§ 39 Verlängerung eines erlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet

Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn er

1. ein nationales Visum (§ 6 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit ist und die Befreiung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets oder auf einen Aufenthalt bis zu längstens sechs Monaten beschränkt ist,

3. Staatsangehöriger eines in der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten ist und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes) besitzt, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind, oder
4. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

§ 40 Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthaltes

Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten können nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von längstens drei Monaten, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, wenn

1. ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorliegt und
2. der Ausländer im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausübt.

§ 41 Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

(1) Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika und Inhaber dienstlicher Pässe der Republik Korea können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.

(2) Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten aufnehmen wollen.

(3) Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise zu beantragen. Die Antragsfrist endet vorzeitig, wenn der Ausländer ausgewiesen wird oder sein Aufenthalt nach § 12 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zeitlich beschränkt wird.

Abschnitt 5: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 42 Antragstellung auf Verlegung des Wohnsitzes

Ein Ausländer, der auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12) nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufgenommen wurde, kann bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf die Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stellen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiter. Dieses unterrichtet den anderen Mitgliedstaat, die Europäische Kommission und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen über den gestellten Antrag.

§ 43 Verfahren bei Zustimmung des anderen Mitgliedstaates zur Wohnsitzverlegung

(1) Sobald der andere Mitgliedstaat sein Einverständnis zu der beantragten Wohnsitzverlegung erklärt hat, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde mit,

1. wo und bei welcher Behörde des anderen Mitgliedstaates sich der aufgenommene Ausländer melden soll und
2. welcher Zeitraum für die Ausreise zur Verfügung steht.

(2) Die Ausländerbehörde legt nach Anhörung des aufgenommenen Ausländers einen Zeitpunkt für die Ausreise fest und teilt diesen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit. Dieses unterrichtet den anderen Mitgliedstaat über die Einzelheiten der Ausreise und stellt dem Ausländer die hierfür vorgesehene Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung aus, der der zuständigen Ausländerbehörde zur Aushändigung an den Ausländer übersandt wird.

Kapitel 3: Gebühren

§ 44 Gebühren für die Niederlassungserlaubnis

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) und für Erwerbssuchende im Auswahlverfahren (§ 20 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) 200 EUR,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) 150 EUR,
3. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in allen übrigen Fällen 82 EUR.

§ 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
 - a) mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr 46 EUR,
 - b) mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 59 EUR,
2. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
 - c) für einen weiteren Aufenthalt von bis zu 3 Monaten 15 EUR,
 - d) für einen weiteren Aufenthalt von mehr als 3 Monaten 29 EUR,
3. für die durch einen Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich deren Verlängerung 40 EUR.

§ 46 Gebühren für das Visum

An Gebühren sind zu erheben

1. a) für die Erteilung eines Schengen-Transit-Visums für einen, zwei oder mehrmalige Aufenthalte im Flughafentransit (Kategorie „A“) und für eine, zwei oder mehrmalige Einreisen zur Durchreise (Kategorie „B“) 10 EUR,
b) für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) 10 EUR zuzüglich 1 EUR

- | | |
|---|---|
| | pro Person, |
| 2. a) für die Erteilung eines Schengen-Visums für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten für eine, zwei oder mehrmalige Einreisen (Kategorie „C1“) | 25 EUR, |
| b) für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) für eine oder zwei Einreisen | 30 EUR
zuzüglich 1 EUR
pro Person, |
| c) für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) für mehrmalige Einreisen | 30 EUR
zuzüglich 3 EUR
pro Person, |
| 3 für die Erteilung eines Schengen-Visums für einen Aufenthalt von 31 bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (Kategorie „C2“) | |
| a) für eine Einreise | 30 EUR, |
| b) für zwei oder mehrmalige Einreisen | 35 EUR, |
| 4 für die Erteilung eines Schengen-Visums für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten für mehrmalige Einreisen | |
| a) mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Kategorie „C3“) | 50 EUR, |
| b) mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr bis zu 5 Jahren (Kategorie „C4“) | 50 EUR
zuzüglich
30 EUR für jedes
weitere Jahr, |
| 5 für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet für den Aufenthalt bis zu 30 bzw. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (Kategorie „C1“, „C2“, „C3“ und „C4“) | die in den
Nummern 2 bis 4
bestimmten
Gebühren. |
| 6 für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über drei Monate hinaus als nationales Visum (§ 6 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) | die in Nummer 7
Buchstaben a
und b
bestimmten
Gebühren |
| 7. für die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie „D“) | |
| a) für eine Einreise | 29 EUR, |
| b) für zwei oder mehrmalige Einreisen | 30 EUR, |
| 8 für die Verlängerung eines nationalen Visums (Kategorie „D“) | 23 EUR |
| 9 für die Erteilung eines nationalen Visums bei gleichzeitiger Erteilung als einheitliches Visum (Kategorie „D“ und „C“) | die in Nummer 7
Buchstaben a
und b
bestimmten
Gebühren
zuzüglich 5 EUR |

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

(1) An Gebühren sind zu erheben

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) | 29 EUR, |
| 2. für die Erteilung einer Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2 des | |

Aufenthaltsgesetzes)	29 EUR,
3. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag	29 EUR,
4. für die Durchführung des Auswahlverfahrens (§ 20 des Aufenthaltsgesetzes)	30 EUR,
5. für die Durchführung eines Beratungsgesprächs (§ 45 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes)	15 EUR,
6. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes)	
a) nur als Klebeetikett	23 EUR
b) mit Trägervordruck	28 EUR
7. für die Erneuerung einer Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes	
a) nur als Klebeetikett	15 EUR
b) mit Trägervordruck	20 EUR
8. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag	17 EUR,
9. für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes	20 EUR,
10. für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag	9 EUR,
11. für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels oder der Bescheinigungen nach § 60 Abs. 11 Satz 4 oder § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes auf besonderem Blatt	9 EUR,
12. für die Übertragung von Aufenthaltstiteln in ein anderes Dokument	9 EUR,
13. für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§ 68 des Aufenthaltsgesetzes)	23 EUR,
14. für die Ausstellung eines Passierscheins (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2)	12 EUR.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.

§ 48 Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5)	29 EUR,
2. für die Verlängerung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose	17 EUR,
3. für die Ausstellung einer Grenzgängerkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 12) mit einer Gültigkeitsdauer	
a) bis zu einem Jahr	23 EUR,
b) bis zu 2 Jahren	29 EUR,
4. für die Verlängerung einer Grenzgängerkarte	
a) bis zu einem Jahr	12 EUR,
b) bis zu 2 Jahren	17 EUR,

- | | |
|---|---|
| 5. für die Ausstellung eines Notreiseausweises (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, § 13) | 23 EUR, |
| 6. für die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis (§ 13 Abs. 4) | 12 EUR, |
| 7. für die Bestätigung auf einer Schülersammelliste (§ 4 Abs.1 Nr. 6) | 6 EUR pro Person, auf die sich die Bestätigung jeweils bezieht, |
| 8. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs.1 Nr. 7, § 43 Abs. 2) | 30 EUR, |
| 9. für die Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) | 17 EUR, |
| 10. für die Erteilung eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) | 17 EUR, |
| 11. für die Erteilung eines Ausweisersatzes im Fall des § 55 Abs. 2 | 30 EUR, |
| 12. für die Verlängerung eines Ausweisersatzes | 9 EUR, |
| 13. für die Änderung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente | 9 EUR, |
| 14. für die Umschreibung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente | 12 EUR. |

Wird der Notreiseausweis zusammen mit dem Passierschein (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2) ausgestellt, so wird die Gebühr nach § 47 Nr. 14 auf die für den Notreiseausweis zu erhebende Gebühr angerechnet.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben

1. für die Änderung eines der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird,
2. für die Berichtigung der Wohnortangaben in einem der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente und
3. für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung in einem Reiseausweis für Ausländer, einem Reiseausweis für Flüchtlinge oder einem Reiseausweis für Staatenlose.

§ 49 Bearbeitungsgebühren

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in § 44 bestimmten Gebühr zu erheben.

(2) Für die Beantragung aller übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Bearbeitungsgebühren in Höhe der in den §§ 45 bis 48 Abs. 1 jeweils bestimmten Gebühr zu erheben.

(3) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag

1. ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde oder der mangelnden Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt wird oder
2. vom Antragsteller zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.

§ 50 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

(1) Für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger und die Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in den §§ 44 bis 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren zu erheben. Die Gebühr für die

Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt 21 Euro.

(2) Für die zweite Ausstellung und jede weitere neue Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose an Minderjährige sind jeweils 12 Euro an Gebühren zu erheben.

§ 51 Widerspruchsgebühr

(1) An Gebühren sind zu erheben für den Widerspruch gegen

1. die Ablehnung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, die Hälfte der für die Amtshandlung nach den §§ 44 bis 48 und 50 zu erhebenden Gebühr,
2. eine Bedingung oder eine Auflage des Visums, der Aufenthaltserlaubnis oder der Aussetzung der Abschiebung 46 EUR,
3. die Feststellung der Ausländerbehörde über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 45 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) 20 EUR,
4. die Ausweisung 59 EUR,
5. die Abschiebungsandrohung 53 EUR,
6. eine Rückbeförderungsverfügung (§ 64 des Aufenthaltsgesetzes) 59 EUR,
7. eine Untersagungs- oder Zwangsgeldverfügung (§ 63 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes) 59 EUR,
8. die Anordnung einer Sicherheitsleistung (§ 66 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) 59 EUR,
9. einen Leistungsbescheid (§ 67 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) 59 EUR.

(2) Eine Gebühr nach Absatz 1 Nr. 5 wird nicht erhoben, wenn die Abschiebungsandrohung nur mit der Begründung angefochten wird, dass der Verwaltungsakt aufzuheben ist, auf dem die Ausreisepflicht beruht.

(3) § 49 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 52 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie Elternteile minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis,
2. § 45 Nr. 1 und 2 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,
3. § 46 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 für die Erteilung eines Visums,
4. § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein anderes Dokument und
5. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 bis 4 genannten Amtshandlungen

befreit.

(2) Staatsangehörige der Schweiz sind von den Gebühren nach

1. § 45 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder deren durch Zweckwechsel veranlasste Änderung,
2. § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für die Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgängerkarte sowie
3. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 und 2 genannten Amtshandlungen

befreit.

(3) Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis,
2. § 45 Nr. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis sowie
3. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 und 2 genannten Amtshandlungen

befreit.

(4) Personen, die aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie
2. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 genannten Amtshandlungen

befreit.

(5) Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 46 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 für die Erteilung des Visums,
2. § 45 Nr. 1 und 2 und 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis sowie
3. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 2 genannten Amtshandlungen

befreit. Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind.

(6) Zugunsten von Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten, können die in Absatz 5 bezeichneten Gebühren ermäßigt oder kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(7) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Amtshandlung der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient.

§ 53 Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

(1) Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, sind von den Gebühren nach

1. § 45 Nr. 1 und 2 für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis,
2. § 47 Abs. 1 Nr. 6 und 7 für die Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 des Aufenthaltsgesetzes),
3. § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 8 für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aufenthaltserlaubnis oder zur Aussetzung der Abschiebung,
4. § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Ausstellung des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf besonderem Blatt,
5. § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein anderes Dokument,
6. § 48 Abs. 1 Nr. 10 und 12 für die Erteilung und Verlängerung eines Ausweisersatzes und
7. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummer 1 bis 6 bezeichneten Amtshandlungen

befreit; sonstige Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden.

(2) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige Arbeitslosenhilfe bezieht oder wenn es sonst mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 54 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Befreiung oder eine geringere Bemessung von Gebühren werden durch die Regelungen in diesem Kapitel nicht berührt.

Kapitel 4: Ordnungsrechtliche Vorschriften

§ 55 Ausweisersatz

(1) Einem Ausländer,

1. der einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann oder
2. dessen Pass oder Passersatz einer inländischen Behörde vorübergehend überlassen wurde,

wird auf Antrag ein Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2, § 78 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes) ausgestellt, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt oder seine Abschiebung ausgesetzt ist. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn ein Antrag des Ausländers auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose abgelehnt wird und die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Einem Ausländer, dessen Pass oder Passersatz der im Inland belegenden Vertretung eines auswärtigen Staates zur Durchführung eines Visumverfahrens vorübergehend überlassen wurde, kann auf Antrag ein Ausweisersatz ausgestellt werden, wenn dem Ausländer durch seinen Herkunftsstaat kein weiterer Pass oder Passersatz ausgestellt wird.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes richtet sich nach der Gültigkeit des mit ihm verbundenen Aufenthaltstitels oder der Dauer der Aussetzung der Abschiebung, sofern keine kürzere Gültigkeitsdauer eingetragen ist.

§ 56 Ausweisrechtliche Pflichten

Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, ist verpflichtet,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes oder Passersatzes die Verlängerung oder Neuausstellung eines Passes oder Passersatzes zu beantragen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,
2. unverzüglich einen neuen Pass oder Passersatz zu beantragen, wenn der bisherige Pass oder Passersatz aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder abhanden gekommen ist,
3. unverzüglich einen neuen Pass oder Passersatz oder die Änderung seines bisherigen Passes oder Passersatzes zu beantragen, wenn die im Pass oder Passersatz enthaltenen Angaben unzutreffend sind oder geworden sind,

4. unverzüglich einen Ausweisersatz zu beantragen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 oder 2 erfüllt sind und er nicht einen deutschen Passersatz beantragt,
5. der für den Wohnort, ersatzweise den Aufenthaltsort im Inland zuständigen Ausländerbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich den Verlust und das Wiederauffinden seines Passes, seines Passersatzes oder seines Ausweisersatzes anzuzeigen; bei Verlust im Ausland kann die Anzeige auch gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen, welche die zuständige oder zuletzt zuständige Ausländerbehörde unterrichtet,
6. einen wiederaufgefundenen Pass oder Passersatz unverzüglich zusammen mit sämtlichen nach dem Verlust ausgestellten Pässen oder in- oder ausländischen Passersatzpapieren der für den Wohnort, ersatzweise den Aufenthaltsort im Inland zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, selbst wenn er den Verlust des Passes oder Passersatzes nicht angezeigt hat; bei Verlust im Ausland kann die Vorlage auch bei einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen, welche die zuständige oder zuletzt zuständige Ausländerbehörde unterrichtet,
7. seinen deutschen Passersatz unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder, sofern eine deutsche Auslandsvertretung dies durch Eintragung im Passersatz angeordnet hat, nach der Einreise der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen; dies gilt nicht für Bescheinigungen über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2), Standardreisedokumente für die Rückführung (§ 1 Abs. 8) und für Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5), und
8. seinen Pass oder Passersatz zur Anbringung von Vermerken über Ort und Zeit der Ein- und Ausreise, des Antreffens im Bundesgebiet sowie über Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz in seinem Pass oder Passersatz durch die Ausländerbehörden oder die Polizeibehörden des Bundes oder der Länder sowie die sonstigen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 57 Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente

Besitzt ein Ausländer mehr als einen Pass, Passersatz oder deutschen Ausweisersatz, so hat er der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich sämtliche Pässe, Passersatz- und deutschen Ausweisersatzpapiere vorzulegen.

Kapitel 5: Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1: Muster für Aufenthaltstitel, Pass- und Ausweisersatz und sonstige Dokumente

§ 58 Vordruckmuster

Für die Ausstellung der Vordrucke sind als Vordruckmuster zu verwenden:

1. für den Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage E1 abgedruckte Muster,
2. für die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage E2a abgedruckte Muster (Klebeetikett); sofern ein anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz nicht vorhanden ist und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 55 nicht vorliegen, in Verbindung mit dem in Anlage E 2b abgedruckte Muster (Trägervordruck),

3. für die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage E3 abgedruckte Muster,
4. für den Reiseausweis für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) das in Anlage E4a abgedruckte Muster,
5. für die Grenzgängerkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) das in Anlage E5 abgedruckte Muster,
6. für den Notreiseausweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) das in Anlage E6 abgedruckte Muster,
7. für den Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) das in Anlage E7 abgedruckte Muster,
8. für den Reiseausweis für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) das in Anlage E8 abgedruckte Muster,
9. für die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) das in Anlage E 9a abgedruckte Muster,
10. für das Standarddokument für die Rückführung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) das in Anlage E 9b abgedruckte Muster und
11. für das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel und zur Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung das in Anlage E 10 abgedruckte Muster,

§ 59 Muster der Aufenthaltstitel

(1) Das Muster des Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Visum) richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 53, S. 7). Es ist in Anlage E11a abgedruckt. Für die Verlängerung im Inland ist das in Anlage E11b abgedruckte Muster zu verwenden.

(2) Die Muster der Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis) richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. EG Nr. L 157, S. 1). Sie sind in Anlage E12 abgedruckt.

(3) Bei der Niederlassungserlaubnis und der Aufenthaltserlaubnis ist im Feld für Anmerkungen die für die Erteilung maßgebliche Rechtsgrundlage einzutragen.

§ 60 Lichtbild

(1) Der Ausländer, für den ein Dokument nach § 58 oder § 59 ausgestellt werden soll, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken.

(2) Das Lichtbild muss den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Es muss die Person im Halbprofil und ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen. Die zuständige Behörde kann hinsichtlich der Kopfbedeckung Ausnahmen zulassen oder anordnen, sofern gewährleistet ist, dass die Person hinreichend identifiziert werden kann. Das Lichtbild muss eine Größe von 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand aufweisen, wobei das Gesicht in einer Höhe von mindestens 20 mm darzustellen ist.

(3) Das Lichtbild darf von den zuständigen Behörden zum Zwecke des Einbringens in ein Dokument nach § 58 oder § 59 und zum späteren Abgleich mit dem tatsächlichen Aussehen des Dokumenteninhabers verarbeitet und genutzt werden.

§ 61 Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik

(1) Die produktions- und sicherheitstechnischen Spezifikationen für die nach dieser Verordnung bestimmten Vordruckmuster werden vom Bundesministerium des Innern festgelegt. Sie werden nicht veröffentlicht.

(2) Einzelheiten zum technischen Verfahren für das Ausfüllen der bundeseinheitlichen Vordrucke werden vom Bundesministerium des Innern festgelegt und bekannt gemacht.

Abschnitt 2: Datenverarbeitung und Datenschutz

Unterabschnitt 1: Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen

§ 62 Dateiführungspflicht der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden führen zwei Dateien unter den Bezeichnungen »Ausländerdatei A« und »Ausländerdatei B«.

§ 63 Ausländerdatei A

(1) In die Ausländerdatei A werden die Daten eines Ausländers aufgenommen,

1. der bei der Ausländerbehörde
 - a) die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt,
 - b) einen Asylantrag stellt oder
 - c) eine Aufenthaltsanzeige erstattet,
2. dessen Aufenthalt der Ausländerbehörde von der Meldebehörde oder einer sonstigen Behörde mitgeteilt wird, sofern er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält, oder
3. für oder gegen den die Ausländerbehörde eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung trifft.

(2) Die Daten sind unverzüglich in der Datei zu speichern, sobald die Ausländerbehörde mit dem Ausländer befasst wird oder ihr eine Mitteilung über den Ausländer zugeht.

§ 64 Datensatz der Ausländerdatei A

(1) In die Ausländerdatei A sind über jeden Ausländer, der in der Datei geführt wird, folgende Daten aufzunehmen:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Aktenzeichen der Ausländerakte,
8. Hinweis auf andere Datensätze, unter denen der Ausländer in der Datei geführt wird.

(2) Aufzunehmen sind ferner frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, Aliaspersonalien und andere von dem Ausländer geführte Namen wie Ordens- oder Künstlernamen oder der Familienname nach deutschem Recht, der von dem im Pass eingetragenen Familiennamen abweicht.

(3) Die Ausländerbehörde kann den Datensatz auf die in Absatz 1 genannten Daten beschränken und für die in Absatz 2 genannten Daten jeweils einen zusätzlichen Datensatz nach Maßgabe des Absatzes 1 einrichten.

§ 65 Erweiterter Datensatz

In die Ausländerdatei A sollen, soweit die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen bei der Ausländerbehörde vorhanden sind, zusätzlich zu den in § 64 genannten Daten folgende Daten aufgenommen werden:

1. Familienstand,
2. gegenwärtige Anschrift,
3. frühere Anschriften,
4. Ausländerzentralregister-Nummer,
5. Angaben zum Pass, Passersatz oder Ausweisersatz:
 - a) Art des Dokuments,
 - b) Seriennummer,
 - c) ausstellender Staat,
 - d) Gültigkeitsdauer,
6. freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,
7. Lichtbild,
8. Visadatei-Nummer,
9. folgende ausländerrechtliche Maßnahmen jeweils mit Erlassdatum:
 - a) Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels unter Angabe der Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels und einer Befristung,
 - b) Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels,
 - c) Erteilung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung unter Angabe der Befristung,
 - d) Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, sowie Angaben zur Bestandskraft,
 - e) Ablehnung eines Asylantrags oder eines Antrags auf Anerkennung als heimatloser Ausländer und Angaben zur Bestandskraft,
 - f) Widerruf und Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
 - g) Bedingungen, Auflagen und räumliche Beschränkungen,
 - h) nachträgliche zeitliche Beschränkungen,
 - i) Widerruf und Rücknahme eines Aufenthaltstitels,
 - j) Ausweisung,
 - k) Ausreiseaufforderung unter Angabe der Ausreisefrist,
 - l) Androhung der Abschiebung unter Angabe der Ausreisefrist,
 - m) Anordnung und Vollzug der Abschiebung,
 - n) Verlängerung der Ausreisefrist,
 - o) Erteilung und Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 11 des Aufenthaltsgesetzes unter Angabe der Befristung,
 - p) Untersagung oder Beschränkung der politischen Betätigung unter Angabe einer Befristung,
 - q) Erlass eines Ausreiseverbots,
 - r) Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung,
 - s) Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes,
 - t) Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes unter Angabe der Befristung,
 - u) Übermittlung von Einreisebedenken nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes an das Ausländerzentralregister,

- v) Übermittlung einer Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
- w) Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 45 des Aufenthaltsgesetzes, Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 45 des Aufenthaltsgesetzes, deren Abschlussergebnisse, das Datum der Beendigung der Teilnahme sowie gemeldete Fehlzeiten und die erfolgte oder gescheiterte Durchführung eines Beratungsgesprächs nach § 45 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes, sowie die Kennziffer gemäß § 7 Abs. 1 der Ausländerintegrationskursverordnung,
- x) Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes mit räumlicher Beschränkung und weiteren Nebenbestimmungen, deren Rücknahme, sowie deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, deren Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes oder von der Ausländerbehörde festgestellte Zustimmungsfreiheit.

§ 66 Datei über Passersatzpapiere

Über die ausgestellten Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge, Reiseausweise für Staatenlose, Grenzgängerkarten und Notreiseausweise hat die ausstellende Behörde oder Dienststelle eine Datei zu führen. Die Vorschriften über das Passregister für deutsche Pässe gelten entsprechend.

§ 67 Ausländerdatei B

(1) Die nach § 64 in die Ausländerdatei A aufgenommenen Daten sind in die Ausländerdatei B zu übernehmen, wenn der Ausländer

1. gestorben oder
2. aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen ist.

(2) Der Grund für die Übernahme der Daten in die Ausländerdatei B ist in der Datei zu vermerken. In der Datei ist auch die Abgabe der Ausländerakte an eine andere Ausländerbehörde unter Angabe der Empfängerbehörde zu vermerken.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 können auch die in § 65 genannten Daten in die Ausländerdatei B übernommen werden.

§ 68 Löschung

(1) In der Ausländerdatei A sind die Daten eines Ausländers zu löschen, wenn sie nach § 67 Abs. 1 in die Ausländerdatei B übernommen werden. In den Fällen, in denen ein Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat, sind die Daten nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen. Die nur aus Anlass der Zustimmung zur Visumerteilung aufgenommenen Daten eines Ausländers sind zu löschen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung eingereist ist.

(2) Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu löschen, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu vernichten sind. Im Übrigen sind die Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen. Im Fall des § 67 Abs. 1 Nr. 1 sollen die Daten fünf Jahre nach Übernahme des Datensatzes gelöscht werden.

§ 69 Visadatei

(1) Die Auslandsvertretungen führen über die erteilten Visa und Flughafentransitvisa eine Visadatei. Wird sie als nicht automatisierte Datei geführt, ist zusätzlich eine nach den Seriennummern der Visa geordnete Liste zu führen.

(2) In die Visadatei sind folgende Daten aufzunehmen:

1. über den Ausländer
 - a) Familienname,
 - b) Geburtsname,
 - c) Vornamen,
 - d) Tag und Ort der Geburt,
 - e) Staatsangehörigkeit,
2. über das Visum
 - a) Seriennummer,
 - b) Datum der Erteilung,
 - c) Geltungsdauer und im Falle eines Transit-Visums, des Schengen-Visums für die Durchreise und eines Flughafentransitvisums die Durchreisefrist,
 - d) festgesetzte Gebühr.

(3) In die Visadatei dürfen zusätzlich folgende Daten aufgenommen werden:

1. Bedingungen, Auflagen und sonstige Beschränkungen sowie der im Visum angegebene Aufenthaltszweck,
2. Erhebung einer Sicherheitsleistung,
3. Angaben über die Zustimmung einer Ausländerbehörde und über die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Visumerteilung,
4. bei Visa für Ausländer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder darin eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, die Angabe der Rechtsgrundlage,
5. Angaben zum Pass, Passersatz oder zu einer Ausnahme von der Passpflicht,
6. Lichtbild,
7. Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente,
8. Visadatei-Nummer,
9. das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie gegebenenfalls vorliegt.

(4) Die Daten eines Ausländers sind ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer des ihm zuletzt erteilten Visums oder Transit-Visums, Schengen-Visums für die Durchreise oder Flughafentransitvisums zu löschen.

§ 70 Datei über Visaversagungen

(1) Die Auslandsvertretungen können eine Datei über die Versagungen von Visa führen.

(2) In die Datei dürfen die in § 69 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 bis 8 genannten Daten über den Ausländer und Angaben zum Versagungsgrund aufgenommen werden.

(3) Die Daten eines Ausländers sind in der Datei zu löschen

1. im Falle der Erteilung eines Visums nach Wegfall des Versagungsgrundes und
2. im Übrigen fünf Jahre nach der letzten Versagung eines Visums.

Unterabschnitt 2: Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

§ 71 Übermittlungspflicht

(1) Die

1. Meldebehörden,

2. Staatsangehörigkeitsbehörden,
3. Justizbehörden,
4. Arbeitsämter und
5. Gewerbebehörden

sind unbeschadet der Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, den Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Ersuchen die hierfür in den folgenden Vorschriften bezeichneten erforderlichen Angaben über personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen, sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen. Die Daten sind an die für den Wohnort des Ausländers zuständige Ausländerbehörde, im Falle mehrerer Wohnungen an die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. Ist die Hauptwohnung unbekannt, sind die Daten an die für den Sitz der mitteilenden Behörde zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln.

(2) Bei Mitteilungen nach dieser Verordnung sind folgende Daten des Ausländers, soweit sie bekannt sind, zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. Tag, Ort und Staat der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

§ 72 Mitteilungen der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. die Anmeldung,
2. die Abmeldung,
3. die Änderung der Hauptwohnung,
4. die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
5. die Namensänderung,
6. die Änderung oder Berichtigung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses,
7. die Geburt und
8. den Tod

eines Ausländers.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind zusätzlich zu den in § 71 Abs. 2 bezeichneten Daten zu übermitteln

1. bei einer Anmeldung:
 - a) Doktorgrad,
 - b) Geschlecht,
 - c) Familienstand,
 - d) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,
 - e) Tag des Einzugs,
 - f) frühere Anschrift im Bundesgebiet,
 - g) Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit Seriennummer, Angabe der ausstellenden Behörde und Gültigkeitsdauer,
2. bei einer Abmeldung:
 - a) Tag des Auszugs,
 - b) neue Anschrift,

3. bei einer Änderung der Hauptwohnung:
die bisherige Hauptwohnung,
4. bei einer Scheidung, Nichtigklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft:
Tag und Grund der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft,
5. bei einer Namensänderung:
der bisherige und der neue Name,
6. bei einer Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses:
die bisherige und die neue oder weitere Staatsangehörigkeit,
7. bei Geburt:
 - a) Geschlecht,
 - b) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,
8. bei Tod:
der Sterbetag.

§ 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden

Die Staatsangehörigkeitsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Ausländer,
2. die Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
3. den Verlust der Rechtsstellung als Deutscher und
4. die Feststellung, dass eine Person zu Unrecht als Deutscher, fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser geführt worden ist.

Die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt bei Personen, die mit einem Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz eingereist sind.

§ 74 Mitteilungen der Justizbehörden

(1) Die Strafvollstreckungsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
2. den Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2) Die Strafvollzugsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strafhaft,
2. die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt,
3. die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft.

§ 75 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit teilt den Ausländerbehörden die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Grenzgängerkarte, deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, den Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes und die Rücknahme einer Zustimmung mit.

§ 76 Mitteilungen der Gewerbebehörden

Die für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. Gewerbeanzeigen,
2. die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis,
3. die Rücknahme und den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis,

4. die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes sowie die Untersagung der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person.

Unterabschnitt 3: Register nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes

§ 77 Registerbehörde, Zweck des Registers

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt ein Register über die Identifizierungsdaten von Ausländern und deren Familienangehörigen, denen auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG vorübergehender Schutz im Bundesgebiet gewährt wird. Zweck des Registers ist die erleichterte Zusammenführung von getrennten Familienangehörigen, denen in den Mitgliedstaaten vorübergehender Schutz gewährt wird, die erleichterte Verlegung des Wohnsitzes von Personen, denen in den Mitgliedstaaten vorübergehender Schutz gewährt wird, sowie die Rückkehrförderung.

§ 78 Anlass der Speicherung

Die Speicherung der Daten eines Ausländers in diesem Register ist zulässig, wenn

1. ein Visum, mit dem eine vorübergehende Aufnahme bezweckt wird, beantragt oder erteilt wird oder
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder erteilt wird.

§ 79 Inhalt des Registers

Folgende Daten werden gespeichert:

1. zum Ausländer, der im Inland vorübergehenden Schutz erhält oder erhalten soll:
 - a) die AZR-Nummer und die Visadatei-Nummer, soweit vorhanden,
 - b) Angaben zu gestellten Anträgen auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis sowie zum Stand der Bearbeitung, soweit sie nicht im Ausländerzentralregister oder in der AZR-Visadatei gespeichert sind,
 - c) Angaben zu Identitäts- und Reisedokumenten, soweit sie nicht im Ausländerzentralregister oder in der AZR-Visadatei gespeichert sind,
 - d) Angaben zum Beruf, zur beruflichen Ausbildung, zur Herkunftsregion, zur Religionszugehörigkeit und zur Volkszugehörigkeit,
 - e) Zielland und Zeitpunkt der Ausreise,
2. Personalien (Familiename, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, letzter Wohnort im Herkunftsland der in Nummer 2 bezeichneten Personen) zu
 - a) Ehegatten oder Lebenspartnern,
 - b) minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers, seines Ehegatten oder Lebenspartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,
 - c) anderen engen Verwandten, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Ereignisse innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils auf den Ausländer angewiesen waren,
3. Dokumente zum Beweis der familiären Bande (Heirats-, Lebenspartnerschafts-, Geburts-, Adoptionsurkunde),

4. sonstige für die Feststellung der Identität der Person oder der familiären Bande wesentliche Informationen, soweit sie nicht im Ausländerzentralregister oder in der AZR-Visadatei gespeichert sind.

§ 80 Datenübermittlung an die Registerbehörde

Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen sind verpflichtet, die in § 79 bezeichneten Daten von Amts wegen an die Registerbehörde zu übermitteln.

§ 81 Datenübermittlung durch die Registerbehörde

Die Registerbehörde übermittelt die in § 79 bezeichneten Daten auf Ersuchen an

1. die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingerichtete nationale Kontaktstelle nach Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 01/55/EG sowie
2. die Ausländerbehörden und die anderen Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben.

§ 82 Allgemeine Vorschriften zur Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen und Datenübermittlungsersuchen nach den §§ 80 und 81 erfolgen schriftlich, in elektronischer Form oder im automatisierten Verfahren.

(2) Eine Datenübermittlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die Registerbehörde hat über die nach § 80 erfolgenden Datenübermittlungen sowie über die nach § 81 auf Ersuchen aus dem Register vorgenommenen Datenübermittlungen Aufzeichnungen zu fertigen.

§ 83 Löschung

Die Daten sind zwei Jahre nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes des Ausländers zu löschen.

Kapitel 6 Bußgeldvorschriften

§ 84 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 3 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 29 Satz 2 oder § 56 Nr. 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 56 Nr. 1 bis 3 oder 4 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder
3. entgegen § 56 Nr. 6 oder 7 oder § 57 eine dort genannte Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 85 Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird bei Ordnungswidrigkeiten nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes, wenn sie bei der Einreise oder der Ausreise begangen werden, und nach § 99 Abs. 3 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes auf die Grenzschutzämter übertragen, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.

Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 86 Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist, es sei denn, dass sie andernfalls ungünstiger behandelt würden als nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer.

§ 87 Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken nach Inkrafttreten dieser Verordnung

(1) Für die Ausstellung

1. des Reiseausweises für Ausländer kann das in Anlage E4b abgedruckte Muster bis zum 31. Dezember 2005 verwendet werden;
2. des Reiseausweises für Staatenlose kann der bisherige Vordruck für den Reiseausweis für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), bis zum 31. Dezember 2005 weiter verwendet werden;
3. des Reiseausweises für Flüchtlinge kann der bisherige Vordruck für den Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes bis zum 31. Dezember 2005 weiter verwendet werden;

(2) Der bisherige Vordruck für die Grenzgängerkarte nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes darf bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiter verwendet werden.

§ 88 Weitergeltung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren

(1) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung behalten die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts ausgestellten

1. Reiseausweise für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und Reiseausweise für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes,
2. Grenzgängerkarten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 19 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und
3. Eintragungen in Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5) und Standardreisedokumente für die Rückführung (§ 1 Abs. 8)

für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung.

(2) Zudem gelten weiter die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts ausgestellten oder erteilten

1. Reisedokumente nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit §§ 15 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes als Reiseausweise für Ausländer nach dieser Verordnung,
2. Reiseausweise als Passersatz, die Ausländern nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 20 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes ausgestellt wurden, als Notreiseausweise nach dieser Verordnung,

3. Befreiungen von der Passpflicht in Verbindung mit der Bescheinigung der Rückkehrberechtigung nach § 24 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes auf dem Ausweisersatz nach § 39 Abs. 1 des Ausländergesetzes, als Notreiseausweise nach dieser Verordnung, auf denen nach dieser Verordnung die Rückkehrberechtigung bescheinigt wurde und
 4. Passierscheine nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, die nach § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes an Flugpersonal ausgestellt wurden, und Landgangsausweise nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes an Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes ausgestellt wurden, als Passierscheine und zugleich als Notreiseausweise nach dieser Verordnung.
- (3) Der Gültigkeitszeitraum, der räumliche Geltungsbereich und der Berechtigungsgehalt der in Absatz 1 und 2 genannten Ausweise bestimmt sich nach den jeweils in ihnen enthaltenen Einträgen sowie dem Recht, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des jeweiligen Ausweises galt.
- (4) Die Entziehung der in Absatz 1 und 2 genannten Ausweise und die nachträgliche Eintragung von Beschränkungen richten sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.
- (5) Die in Absatz 1 und 2 genannten Ausweise können von Amts wegen entzogen werden, wenn dem Ausländer anstelle des bisherigen Ausweises ein Passersatz oder Ausweisersatz nach dieser Verordnung ausgestellt wird, dessen Berechtigungsgehalt demjenigen des bisherigen Ausweises zumindest entspricht, und die Voraussetzungen für die Ausstellung des neuen Passersatzes oder Ausweisersatzes vorliegen. Anstelle der Einziehung eines Ausweisersatzes, auf dem die Rückkehrberechtigung bescheinigt war, kann bei der Neuausstellung eines Notreiseausweises die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung auf dem Ausweisersatz amtlich als ungültig vermerkt und der Ausweisersatz dem Ausländer belassen werden. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (6) Andere als die in Absatz 1 und 2 genannten, von deutschen Behörden ausgestellten Passersatzpapiere verlieren nach Ablauf von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 89 Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien

- (1) Bis zum [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes]] gespeicherte Angaben zu ausländerrechtlichen Maßnahmen bleiben auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes in der Ausländerdatei gespeichert. Nach dem Aufenthaltsgesetz zulässige neue aufenthaltsrechtliche Maßnahmen sind erst zu speichern, wenn diese im Einzelfall getroffen werden.
- (2) Ausländerbehörden speichern bis zum [Einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes] folgenden Kalendermonats] aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, für die noch keine entsprechenden Kennungen eingerichtet sind, unter bestehenden Kennungen. Es dürfen nur Kennungen genutzt werden, die sich auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen beziehen, die nach dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes]] nicht mehr

getroffen werden. Die Zuordnungstabelle zum Ausländerzentralregister findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Ausländerbehörden haben bei Datenabruf der jeweiligen Entscheidung festzustellen, ob der Speicherung eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach dem bisherigen Recht oder eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach den Regelungen des Zuwanderungsgesetzes zugrundeliegt.

(4) Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten am [Einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes] folgenden Kalendermonats] auf die neuen Speichersachverhalte umzuschreiben.

§ 90 Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen

Sofern die Voraussetzungen der Pflicht zur Vorlage nach § 57 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfüllt sind, hat der Ausländer die genannten Papiere innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

Anlage A

(Zu § 12 Abs. 1)

Grenzzonen sind

1. zu Polen

a) in Mecklenburg-Vorpommern

- im Landkreis Ostvorpommern

die Ämter

Ahlbeck bis Stettiner Haff

An der Peenemündung

Insel Usedom-Mitte

Usedom-Süd

Wolgast-Land

Am Schmollensee

die amtsfreien Gemeinden

Heringsdorf

Wolgast

Zinnowitz

im Landkreis Uecker-Randow

die Ämter

Ferdinandshof

Löcknitz

Penkun

Uecker-Randow-Tal

Ueckermünde-Land

die amtsfreien Gemeinden

Eggesin

Pasewalk

Torgelow

Ueckermünde

b) in Brandenburg

im Landkreis Uckermark

die Ämter

Brüssow (Uckermark)

Gartz (Oder)

Oder-Welse

Angermünde-Land

die Städte

Angermünde

Schwedt/Oder

im Landkreis Barnim

die Ämter

Oderberg

Britz-Chorin

Joachimsthal

(Schorfheide)

die Stadt

Eberswalde

die Gemeinde

Finowfurt

im Landkreis Märkisch-Oderland

die Ämter

Bad Freienwalde-Insel

Falkenberg-Höhe

Barnim-Oderbruch

Letschin

- Neuhardenberg
- Golzow
- Seelow-Land
- Lebus
- die Städte
- Seelow
- Wriezen
- im Landkreis Oder-Spree
- die Ämter
- Brieskow-Finkenherd
- Schlaubetal
- Neuzelle
- die Stadt
- Eisenhüttenstadt
- im Landkreis Spree-Neiße
- die Ämter
- Schenkendöbern
- Jänschwalde
- Hornow/Simmersdorf
- Döbern-Land
- die Städte
- Guben
- Forst/Lausitz
- die kreisfreie Stadt
- Frankfurt (Oder)
- c) in Sachsen
- die Landkreise
- Niederschlesischer
- Oberlausitzkreis
- Löbau-Zittau
- die kreisfreie Stadt
- Görlitz
- 2. zur Tschechischen Republik
- a) in Bayern
- die Landkreise
- Passau
- Deggendorf
- Freyung-Grafenau
- Straubing-Boden
- Regen
- Cham
- Schwandorf
- Amberg-Sulzbach
- Neustadt a.d. Waldnaab
- Tirschenreuth
- Bayreuth
- Wunsiedel i.
- Fichtelgebirge
- Hof
- Kulmbach
- Kronach
- die kreisfreien Städte
- Passau
- Straubing
- Amberg
- Weiden i.d. Opf.
- Bayreuth
- Hof
- b) in Sachsen
- die Landkreise
- Löbau-Zittau
- Bautzen
- Sächsische Schweiz
- Weißeritzkreis
- Freiberg
- Mittlerer Erzgebirgskreis
- Annaberg
- Aue-Schwarzenberg
- Vogtlandkreis
- die kreisfreie Stadt
- Plauen

Anlage B

(zu § 16)

1. Inhaber von Nationalpässen und/oder Reiseausweisen für Flüchtlinge sowie sonstiger in den jeweiligen Abkommen genannten Reisedokumente von:

Staat	Zugehörige Fundstelle
Australien	GMBI. 1953 S. 575
Chile	GMBI. 1955 S. 22
Ecuador	GMBI. 1967 S. 442
El Salvador	BAnz. 1998 S. 12778
Honduras	GMBI. 1963 S. 363
Japan	BAnz. 1998 S. 12778
Kanada	GMBI. 1953 S. 575
Korea (Republik Korea)	BGBl. 1974 II S. 682; BGBl. 1998 II S. 1390
Kroatien	BGBl. 1998 II S. 1388
Malta	Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, BGBl. 1959 II S. 389
Mexiko	GMBI. 1960 S. 27
Monaco	GMBI. 1959 S. 287
Neuseeland	BGBl. 1972 II S. 1550
Panama	BAnz. 1967 S. 1
Polen	BAnz. 1991 S. 4389
San Marino	BGBl. 1969 II S. 203
Schweiz und Liechtenstein	GMBI. 1956 S. 356
Slowakische Republik	BAnz. 1990 S. 4669
Slowenien	BGBl. 1998 II S. 1392
Tschechische Republik	BAnz. 1990 S. 4669
Ungarn	BAnz. 1990 S. 4670
Vereinigte Staaten von Amerika	GMBI. 1953 S. 575

2. Inhaber dienstlicher Pässe von

Staat	Zugehörige Fundstelle
Ghana	BGBl. 1998 II S. 2909
Philippinen	BAnz. 1968 S. 2

3. Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge von

Belgien,
Dänemark,
Finnland,
Island,
Irland,
Italien,

Liechtenstein,
Luxemburg
Malta,
Niederlande,
Norwegen,
Portugal,
Rumänien,
Spanien,
Schweden,
Schweiz,
Tschechische Republik,
Vereinigtes Königreich

nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959 (BGBl. 1961 II S. 1097, 1098) sowie hinsichtlich der Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge der Schweiz auch nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 4. Mai 1962 (BGBl. 1962 II S. 2331, 2332).

Anlage C

(zu § 19)

1. Inhaber dienstlicher Pässe (Dienst-, Ministerial-, Diplomaten- und anderer Pässe für in amtlicher Funktion oder im amtlichem Auftrag Reisende) von
Ghana,
Kolumbien,
Philippinen,
Thailand,
Türkei,
Tschad.

2. Inhaber von Diplomatenpässen von
Indien,
Jamaika,
Kenia,
Malawi,
Marokko,
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik,
Namibia,
Pakistan,
Peru,
Südafrika,
Tunesien.

Anlage D

(zu § 26 Abs. 3)

1. Inhaber eines Passes oder Passersatzes von:
 - Angola
 - Gambia
 - Indien (außer Inhaber von Diplomatenpässen)
 - Libanon
 - Sudan
 - Syrien
 - Türkei (außer Inhaber dienstlicher Pässe)

2. Über die Regelungen in Anlage 3 Teil I des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Juli 1999 betreffend die Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden in der jeweils geltenden Fassung hinaus auch Inhaber dienstlicher Pässe von:
 - Afghanistan
 - Äthiopien
 - Bangladesh
 - Eritrea
 - Irak
 - Kongo (Demokratische Republik)
 - Nigeria
 - Pakistan (außer Inhaber von Diplomatenpässen)
 - Somalia
 - Sri Lanka

3. Inhaber eines Passes oder Passersatzes von Jordanien, sofern sie nicht im Besitz eines gültigen Visums Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie eines bestätigten Flugscheins oder einer gültigen Bordkarte für einen Flug sind, der in den betreffenden Staat führt und innerhalb von zwölf Stunden nach der Ankunft im Inland von demjenigen Flughafen ausgeht, in dessen Transitbereich sie sich ausschließlich befinden.

Anlage E

(zu §§ 58, 59 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5)

Muster der Vordrucke (Anlagen E1 bis E12)

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „bei der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Geburten- oder Familienbuch“ durch die Wörter „Geburten-, Familien- oder Lebenspartnerschaftsbuch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Migration und Integration,“.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a und b des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a und b des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bereits im Register gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status werden durch Speicherung weiterer Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status nicht gelöscht.“
5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes

(1) Bis zum [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes]] gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes bleiben auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gespeichert. Sie sind von den übermittlungspflichtigen Stellen erst dann durch Angaben zu den nach dem Zuwanderungsgesetz zulässigen neuen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu überschreiben, wenn die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen im Einzelfall getroffen werden.

(2) Ausländerbehörden speichern bis zum [Einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes] folgenden Kalendermonats] aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, für die die Registerbehörde noch keine entsprechenden Kennungen eingerichtet hat, unter bestehenden Kennungen. Es dürfen nur Kennungen genutzt werden, die sich auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen beziehen, die nach dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes]] nicht mehr getroffen werden. Die Einzelheiten regelt die Registerbehörde in einer Zuordnungstabelle.

(3) Bei Datenübermittlungen durch die Registerbehörde ist die ersuchende Stelle verpflichtet, durch Prüfung des Datums der jeweiligen Entscheidung festzustellen, ob der Speicherung eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach dem bisherigen Recht oder eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach den Regelungen des Zuwanderungsgesetzes zugrundeliegt.

(4) Die Registerbehörde ist verpflichtet, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten am [Einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes] folgenden Kalendermonats] auf die neuen Speichersachverhalte umzuschreiben.“

6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Daten, die im Register gespeichert werden

übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger¹⁾

Abschnitt I

Allgemeiner Datenbestand

A	B ^{*)}	C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen a) aktenführende Ausländerbehörde b) andere Stellen	 (7) (7)	- alle übermittelnden Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt

- ¹⁾ Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes. Das Statistische Bundesamt erhält alle Daten ohne Namensbezug. In einer Dienstvorschrift wird geregelt, welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 des AZR-Gesetzes erhalten.

- ^{*)} Es bedeuten:

- (1) = wenn der Antrag gestellt ist,
- (2) = wenn die Entscheidung ergangen ist,
- (3) = wenn die Entscheidung vollziehbar ist,
- (4) = wenn die Entscheidung vollzogen ist,
- (5) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist,
- (6) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
- (7) = wenn ein Anlass oder eine Entscheidung nach (1) bis (6) die Datenübermittlung notwendig macht.

			<ul style="list-style-type: none"> - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Generalbundesanwalt - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt - alle übrigen öffentlichen Stellen zu a) - nichtöffentliche Stellen zu a)
--	--	--	---

A	B	C	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, AZR-Gesetz)
<ul style="list-style-type: none"> - § 3 Nr. 2 - Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer) 		<ul style="list-style-type: none"> - Zuspicherung durch die Registerbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - alle öffentlichen Stellen

A	B	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz)
<ul style="list-style-type: none"> - § 3 Nr. 4 - Grundpersonalien a) Familienname 	(7)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher 	<ul style="list-style-type: none"> - alle öffentlichen Stellen; Statistisches Bundesamt nur zu e) (nur Monat und Jahr der

b) Geburtsname	(7)	Vorschriften betraute öffentliche Stellen	Geburt, g) und h)
c) Vornamen	(7)	- für die Erteilung von Visa zuständige Behörden	- nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen
d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht	(7)	- mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden	- Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen
e) Geburtsdatum	(7)		
f) Geburtsort und -bezirk	(7)		
g) Geschlecht	(7)		
h) Staatsangehörigkeiten	(7)	- Grenzschutzdirektion	
		- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	
		- Bundeskriminalamt	
		- sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden	
		- Staatsanwaltschaften	
		- Staatsangehörigkeitsbehörden	
		- in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen	
		- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	
		- Bundesnachrichtendienst	
		- Militärischer Abschirmdienst	
		- alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	

A	B	C	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
- § 3 Nr. 5 Weitere Personalien a) abweichende Namensschreibweisen - Familienname - Geburtsname - Vorname	(7)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis i) - mit der polizeilichen	- Ausländerbehörden zu a) bis i) - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes zu a) bis i)

- ¹⁾ Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.

<p>b) andere Namen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genanntname - Künstlername - Ordensname - nicht definierter Name 	(7)	<p>Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a), b), d), f)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzschutzdirektion zu a), b), d), f) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis i) - Bundesgrenzschutz zu a) bis i) - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis i)
<p>c) frühere Namen^{*)}</p>	(7)	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis i) 	
<p>d) Aliaspersonalien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienname - Geburtsname - Vornamen - Geburtsdatum - Geburtsort und -bezirk - Geschlecht - Staatsangehörigkeiten 	(7)	<ul style="list-style-type: none"> - Bundeskriminalamt zu a), b), d) - sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden zu a), b), d) - Staatsanwaltschaften zu a), b), d) - Staatsangehörigkeitsbehörden zu a), b), d) 	<ul style="list-style-type: none"> - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes zu a) bis i) - oberste Bundes- und Landesbehörden zu a) bis i)
<p>e) Familienstand</p>	(7)		<ul style="list-style-type: none"> - Bundeskriminalamt zu a) bis i)
<p>f) Angaben zum Ausweispapier</p> <ul style="list-style-type: none"> - Passart <ul style="list-style-type: none"> • Reisepass • Reisedokument • sonstige Passersatzpapiere - Passnummer - ausstellender Staat 	(7)	<ul style="list-style-type: none"> - in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu a), b), d) - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu a), b), d) - Bundesnachrichtendienst zu a), b), d) - Militärischer Abschirmdienst zu a), b), d) 	<ul style="list-style-type: none"> - Landes kriminalämter zu a) bis i) - sonstige Polizeivollzugsbehörden zu a) bis i) - Staatsanwaltschaften zu a) bis i) - Gerichte zu a) bis i)
<p>g) letzter Wohnort im Herkunftsland</p>	(7)		<ul style="list-style-type: none"> - Generalbundesanwalt zu a), b), d)
<p>h) freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit</p>	(7)		<ul style="list-style-type: none"> - Zollkriminalamt zu a) bis d)
<p>i) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners</p>	(7)	<ul style="list-style-type: none"> - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu a), b), d) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter zu a) bis d), f) - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu a) bis d), f) - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu a) bis i) - Statistisches Bundesamt zu e) und i)

			- alle übrigen öffentlichen Stellen zu c)
--	--	--	---

A	B	C	D
5 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 - Zuzug/Fortzug a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am c) Fortzug ins Ausland am d) Fortzug nach unbekannt e) Verstorben am f) Wiederezug aus dem Ausland am g) nicht mehr aufhältig seit	(5) (5) (5) (5) (5) (5) (5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis f) - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu g)	- - alle Stellen

A	B	C	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 - Rechtliche Stellung a) als Flüchtling im Ausland anerkannt	(5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und

			<p>Landesbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt
--	--	--	--

A	B	C	D
7			
Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
<ul style="list-style-type: none"> - § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 - Asyl a) Asylantrag gestellt am b) Asylantrag erneut gestellt am c) Asylantrag abgelehnt am d) als Asylberechtigter anerkannt am e) Anerkennung widerrufen/zurückgenommen f) Anerkennung erloschen am g) Asylverfahren eingestellt am h) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am i) Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt am j) Asylantrag vor Einreise gestellt am k) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt l) Asylantrag vor Einreise 	<ul style="list-style-type: none"> (1) (1) (3) (3) (3) (5) (3) (6) (3) (1) (1) (3) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis q) - Ausländerbehörden zu m bis o), f) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte

abgelehnt am	(6)		- Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter
m) Aufenthaltsgestattung seit	(6)		- Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen
n) Aufenthaltsgestattung erloschen am	(7)		- deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
o) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung	(2)		- Statistisches Bundesamt
p) Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaates) am	(2)		
q) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaates) entschieden am			

A	B	C	D
8 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Aufenthaltsstatus		- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden
a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	(5)		- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am	(3)		- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen am	(3)		- Bundesgrenzschutz
d) heimatloser Ausländer	(6)		- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden
e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am	(1)*		- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes
f) Nummer des Aufenthaltstitels	(7)		- oberste Bundes- und Landesbehörden
			- Bundeskriminalamt
			- Landeskriminalämter
			- sonstige Polizeivollzugsbehörden

<p>aa) § 18 AufenthG (Beschäftigung) erteilt am befristet bis</p>	(2)*		<ul style="list-style-type: none"> - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter
<p>bb) § 21 (selbständige Tätigkeit) erteilt am befristet bis</p>	(2)*		<ul style="list-style-type: none"> - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
<p>c) Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach</p>	(2)*		<ul style="list-style-type: none"> - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt
<p>aa) § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) erteilt am befristet bis</p>	(2)*		
<p>bb) § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI) erteilt am befristet bis</p>	(2)*		
<p>cc) § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am befristet bis</p>	(2)*		
<p>dd) § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt am befristet bis</p>	(2)*		
<p>ee) § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt am befristet bis</p>	(2)*		
<p>ff) § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt am befristet bis</p>	(2)*		
<p>gg) § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshinderniss e) erteilt am befristet bis</p>	(2)*		
<p>hh) § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) erteilt am befristet bis</p>	(2)*		
<p>ii) § 25 Abs. 5 AufenthG (Härtefallregelung) erteilt</p>			

am	(2)*		
befristet bis			
jj) § 25 Abs 6 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe) erteilt am			
befristet bis			
d) Aufenthalt aus familiären Gründen	(2)		
nach			
aa) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte) erteilt am	(2)		
befristet bis			
bb) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder) erteilt am	(2)*		
befristet bis			
cc) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil) erteilt am	(2)*		
befristet bis			
dd) § 28 Abs. 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige) erteilt am	(2)*		
befristet bis			
ee) § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) erteilt am am	(2)*		
befristet bis			
ff) § 32 Abs. 3, auch i.V.m.§ 33 AufenthG (Kinder unter 12 Jahren) erteilt am	(2)*		
befristet bis	(2)*		
gg) § 32 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (Kinder über 12 Jahren) erteilt am			
befristet bis			
hh) § 36 AufenthG (sonst.			

Familienangehörige) erteilt am befristet bis	(2)*		
e) Besondere Aufenthaltsrechte nach	(2)*		
aa) § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle) erteilt am befristet bis	(6)*		
bb) § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrech t) erteilt am befristet bis	(6)*		
cc) § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehr) erteilt am befristet bis	(6)*		
dd) § 37 Abs. 5 AufenthG (Wiederkehr Rentner) erteilt am befristet bis	(2)*		
ee) § 38 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher) erteilt am befristet bis	(2)*		
ff) Aufenthaltserlaubnis/EU (Angehörige von EU- /EWR-Bürgern, befristet) erteilt am befristet bis			
gg) Bescheinigung (für freizügigkeitsberechtigte EU-/EWR-Bürger, befristet) erteilt am befristet bis	(5)*		
f) Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit			
aa) Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit erteilt am befristet bis	(5)*		

<p>räumlich beschränkt auf weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen</p> <p>bb) Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit versagt am</p> <p>cc) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am</p>	(5)*		
--	------	--	--

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfassbar ist.

A	B	C	D
<p>9a</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)</p>
<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Niederlassungserlaubnis</p> <p>nach</p> <p>a) § 9 AufenthG (allgemein) erteilt am</p> <p>b) § 19 AufenthG (Hochqualifizierte) erteilt am</p> <p>c) § 20 AufenthG (Auswahlverfahren) erteilt am</p> <p>d) § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit) erteilt am</p> <p>e) § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am</p> <p>f) § 26 Abs. 3 AufenthG (Asyl/GfK nach 3 Jahren) erteilt am</p> <p>g) § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren) erteilt am</p>	<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2*)</p> <p>(2)</p> <p>(3)*</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(2)*</p>	<p>- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>- Ausländerbehörden</p> <p>- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes</p> <p>- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>- Bundesgrenzschutz</p> <p>- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden</p> <p>- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes</p> <p>- oberste Bundes- und Landesbehörden</p> <p>- Bundeskriminalamt</p> <p>- Landeskriminalämter</p> <p>- sonstige Polizeivollzugsbehörden</p> <p>- Staatsanwaltschaften</p>

h) § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen) erteilt am	(2)*		- Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter
i) § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten) erteilt am	(2)*		- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
j) § 35 AufenthG (Kinder) erteilt am	(2)*		- deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
k) § 38 Abs. 1 Nr. 1 (ehemalige Deutsche) erteilt am	(2)*		- Statistisches Bundesamt
l) Aufenthaltserlaubnis/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern, unbefristet) erteilt am	(2)*		
m) Bescheinigung für freizügigkeitsberechtigte EU-/EWR-Bürger, unbefristet erteilt am			

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfassbar ist.

A	B	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext			
a) Ausweisungsverfügung erlassen an Wirkung befristet sofort vollziehbar seit	(2)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis f), h), i)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes
b) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit	(2)	- Zuspicherung durch die Registerbehörde zu g)	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz
c) Ausweisungsverfügung vom befristet bis noch nicht vollziehbar	(2)		- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden
d) Ausweisungsverfügung vom Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar	(2)		- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes

e) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit	(3)		- oberste Bundes- und Landesbehörden
f) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit	(3)		- Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden
g) Begründungstext liegt vor			- Staatsanwaltschaften - Gerichte
h) § 5 Abs. 5 FreizügigG/EU (Freizügigkeit entfallen)	(3)		- Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter
i) § 6 Abs. 1 FreizügigG/EU (Freizügigkeit entzogen aus Gründen öffentlicher Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit)	(3)		- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu a) bis f), h) und i)

A	B	C	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Abschiebung und Hinweis auf Begründungstext			
a) Ausreiseaufforderung vom Frist bis	(2)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis g)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes
b) Abschiebung angedroht am	(3)	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu b) und c)	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) Abschiebung angeordnet am	(3)	- Zuspäherung durch die Registerbehörde zu h)	- Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden
d) Abschiebung angedroht und angeordnet am	(3)		
e) Abschiebung auf Grund Ausweisung vollzogen am	(4)		- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes
f) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis	(4)		
g) Abschiebung vollzogen am	(4)		- oberste Bundes- und Landesbehörden

<p>Wirkung der Abschiebung unbefristet</p> <p>h) Begründungstext liegt vor zu e) bis g)</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu a) bis g)
---	--	--	--

A	B	C	D
<p>12</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)</p>
<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8</p> <p>Einschränkung/Untersagung der politischen Betätigung und Hinweis auf Begründungstext</p> <p>a) Politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung befristet bis</p> <p>b) Politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung unbefristet</p> <p>c) Politische Betätigung untersagt am Wirkung befristet bis</p> <p>d) Politische Betätigung untersagt am Wirkung unbefristet</p> <p>e) Begründungstext liegt vor</p>	<p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - - - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu e) 	<ul style="list-style-type: none"> - - - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt

			<ul style="list-style-type: none"> - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt
--	--	--	---

A	B	C	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreiseverbot erlassen am 	(3)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte

			<ul style="list-style-type: none"> - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt
--	--	--	---

A	B	C	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
<ul style="list-style-type: none"> - § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 - Passrechtliche Maßnahmen (1. Abschnitt AufenthV) a) Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV ausgestellt am gültig bis b) Grenzgängerkarte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV ausgestellt am gültig bis c) Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV ausgestellt am gültig bis d) Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV ausgestellt am gültig bis 	<p style="text-align: center;">(2)</p> <p style="text-align: center;">(2)</p> <p style="text-align: center;">(2)</p> <p style="text-align: center;">(2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

			zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
--	--	--	--

A	B	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Zurückweisung und Zurückschiebung a) Zurückgewiesen am b) Zurückgeschoben am Wirkung befristet bis c) Zurückgeschoben am Wirkung unbefristet	 (4) (4) (4)	 - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Grenzschutzdirektion -	 - - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
---	---	---	---

17 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21 AZR-Gesetz)
<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Visum trotz Bedenken erteilt von bis 	(2)	<ul style="list-style-type: none"> - für die Erteilung von Visa zuständige Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> - - - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
18 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2			-

<p>Nr. 4 und § 3 Nr. 8</p> <p>Einreisebedenken und Hinweis auf Begründungstext</p> <p>a) Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis</p> <p>b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet</p> <p>c) Begründungstext liegt vor</p>	<p>(5)</p> <p>(5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) und b) - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) und b) - Grenzschutzdirektion zu a) und b) - Speicherung durch die Registerbehörde zu c) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
--	-----------------------	---	--

A	B	C	D
<p>19</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21 AZR-Gesetz)</p>
<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>Grenzfahndung</p> <p>a) Ausschreibung zur Zurückweisung</p> <p>b) Ausschreibung zur Zurückweisung TE</p>	<p>(6)</p> <p>(6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Grenzschutzdirektion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz

	mittlung	Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	(§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 10</p> <p>Aussiedlerangelegenheiten</p> <p>a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Sp ätaussiedlereigenschaft abgelehnt am</p> <p>b) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Sp ätaussiedlereigenschaft zurückgenommen am</p>	(3)	- in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen	<ul style="list-style-type: none"> - - - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
24a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR- Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 20, 21 AZR-Gesetz)
<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11</p> <p>a) Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG</p> <p>b) Verurteilung nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG</p>	(5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen

			<p>Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - Gerichte - Staatsanwaltschaften - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren
--	--	--	---

A	B	C	D
<p>25 Bezeichnung der Daten (§ 4 AZR-Gesetz)</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 4 AZRG-DV)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz)</p>
<p>§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übermittlungssperre 	<p>(6)</p>	<p>sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Ausländerbehörden 	<ul style="list-style-type: none"> - alle öffentlichen Stellen - nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden) - Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden)

A	B	C	D
<p>26 Bezeichnung der Daten (§ 5 AZR-Gesetz)</p>	<p>Zeitpunkt der Über-</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>

	mittlung	Stellen (§ 5 Abs. 1 und 2 AZR-Gesetz)	(§ 14 Abs. 2 AZR-Gesetz)
§ 5 Abs. 1 Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts - Suchvermerk von	(6)	- alle öffentlichen Stellen	- alle öffentlichen Stellen (sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist)
§ 5 Abs. 2 Suchvermerk zur Feststellung anderer Sachverhalte - Suchvermerk von	(6)	- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst	

A	B	C	D
27 Bezeichnung der Daten (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Abs. 1 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 AZRG-DV))
§ 37 - Sperrvermerk	(6)	Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

A	B	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 - Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer)	(7)*	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- Ausländerbehörden - Grenzschutzdirektion
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 - Auslandsvertretung - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden	(7)* (7)*	- Auslandsvertretungen - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden	- mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter
		- Ausländerbehörden	- sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - Verfassungsschutzbehörden

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 und 5	-	
Grundpersonalien	(7)*	
a) Familienname	(7)*	
b) Geburtsname	(7)*	
c) Vornamen	(7)*	
d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht	(7)*	
e) Geburtsdatum	- (7)*	
f) Geburtsort -bezirk	(7)*	
g) Geschlecht	(7)*	
h) Weitere Personalien gemäß Abschnitt I, Nummer 4, Spalte A		
i) Staatsangehörigkeit		
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 Lichtbild	(7)*	
§ 29 Abs. 1 Nr. 5 Datum der Datenübermittlung des Antrags	(7)*	
§ 29 Abs. 1 Nr. 6 - Entscheidung über den Antrag	(7)*	
a) Visum erteilt	(2)**	
b) Antrag abgelehnt	(2)**	
§ 29 Abs. 1 Nr. 7 - Datum der Entscheidung - Datum der Übermittlung der Entscheidung	(7)**	
§ 29 Abs. 1 Nr. 8 a) Art des Visums	(7)**	
b) Nummer des Visums	(7)**	
c) Geltungsdauer des Visums	(7)**	
§ 29 Abs. 1 Nr. 9 a) Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1	(7)**	

AufenthG abgegeben am	(7)**		
b) Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 AufenthG abgegeben am	(7)**		
c) Stelle, bei der sie vorliegt			
§ 29 Abs. 1 Nr. 10	(7)**		
a) Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren	(7)**		
b) Art des Dokuments	(7)**		
c) Nummer des Dokuments	(7)**		
d) Geltungsdauer des Dokuments	(7)**		
e) Im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller			
§ 29 Abs. 2	(7)*		
a) Passart	(7)*		
b) Passnummer	(7)*		
c) ausstellender Staat			

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

**) Bei Visumsentscheidung

***) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten.

A	B	C	D
29 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 AZR-Gesetz)
§ 37 - Sperrvermerk	(6)	Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

A	B	C	D
30 Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Begründungstexte zu übersenden sind (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übersendende Stellen (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 AZRG-DV)	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Abs. 6 AZR-Gesetz)
a) Ausweisung siehe Abschnitt I Nr. 10 Spalte A Buchstaben a) bis f) b) Abschiebung siehe Abschnitt I Nr. 11	siehe § 6 Abs. 1 AZRG-DV	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit der polizeilichen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes

<p>Spalte A Buchstaben a) bis g)</p> <p>c) politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt siehe Abschnitt I Nr. 12 Spalte A Buchstaben a) bis d)</p> <p>d) Einreisebedenken siehe Abschnitt I Nr. 18 Spalte A Buchstaben a) und b)</p>		<p>Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzschutzdirektion 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
--	--	--	--

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt ersten Tage des siebten auf die Verkündung des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zuwanderungsgesetzes] folgenden Kalendermonats in Kraft; gleichzeitig treten

1. die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361),
2. die Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 7. August 1961 (BGBl. I S. 1097),
3. die Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat vom 13. Dezember 1962 (BGBl. 1962 II S. 2330),
4. die Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306),
5. die Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130),
6. die Ausländerdateienverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2999), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) und
7. die Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 25. Juli 2000 (BGBl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)

außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.